

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Mommenheim

vom 29.09.1986¹

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.08.1986 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVB1. S. 103, BS 2020-1), in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVB1. S. 98), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVB1. S. 476, BS 2020-1-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01.03.1974 (GVB1. S. 105), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 28.05.1986 (GVB1. S. 147, BS 2020-1-3), sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05.07.1962 (GVB1. S. 120), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17.05.1985 (GVB1. S. 139, BS 219-2-1), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1²

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim in Oppenheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Dringende Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder Beirates werden in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus der Ortsgemeinde. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vor geschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

§ 3³

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratsitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden" oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4⁴

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz-, Friedhofs- und Verkehrsausschuss,
2. Bau- und Dorferneuerungsausschuss,
3. Landwirtschafts-, Weinbau-, Tourismus- und Umweltausschuss,
4. Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Kindertagesstätten und Jugend.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Petitionsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern und Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Von den Ausschußmitgliedern und ihren Stellvertretern sollen jeweils mindestens die Hälfte Ratsmitglieder sein. Stellvertreter eines Ratsmitgliedes in den Ausschüssen soll ein Ratsmitglied sein.

(4) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 2 und 3 auch, wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuß. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Berichterstattung im Gemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 7⁵

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt bis zu drei.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet.

4. Abschnitt⁶

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Ortsbeigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 8⁷

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder von Gemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Gemeindeausschusses je 6,-- Euro beträgt.

§ 9⁸

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält im Rahmen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden gem. § 18 der Gemeindeordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschsteuersatz.
- (3) Werden die Sätze des § 12 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

§ 10⁹

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Der Beigeordnete, dem ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese 20 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält, wenn ihm keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zusteht
 - a) sofern er nicht Rat- oder Ausschussmitglied ist, für die Teilnahme an Ratssitzungen und Ausschusssitzungen (§ 50 Abs. 4 GemO) die den Ratsmitgliedern oder anderen Mitgliedern von Ausschüssen zustehende Aufwandsentschädigung,
 - b) für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der den Ratsmitgliedern zustehenden Aufwandsentschädigung,
 - c) beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Sechzigstel der mtl. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, jedoch mindestens in Höhe des Mindestsatzes nach § 13 Abs. 4 KomAEVO.

- (4) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 6 und des § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Sechzigstel der mtl. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, jedoch mindestens in Höhe des Mindestsatzes nach § 13 Abs. 4 KomAEVO.
- (5) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegehungen nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.
- (2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

5. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 12¹⁰

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.05.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.1984 außer Kraft.

Mommenheim, den 29.09.1986

Ortsgemeinde Mommenheim

gez. Zagar
Ortsbürgermeister

¹ i.d.F. der 10. ÄndSatzung vom 14.12.2009

² § 1 i.d.F. der 10. ÄndSatzung vom 14.12.2009

³ § 3 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 28.02.1989

⁴ § 4 Abs. 1 u. 2 i.d.F. der 8. ÄndSatzung vom 03.09.2009

⁵ § 7 i.d.F. der 9. ÄndSatzung vom 01.10.2009

⁶ Überschrift i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 11.04.1990

⁷ § 8 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001

⁸ § 9 Abs. 1 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 17.08.1994

⁹ § 10 i.d.F. der 9. ÄndSatzung vom 01.10.2009

¹⁰ Satzung in Kraft getreten am 01.10.1986

1. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.08.1987

2. ÄndSatzung in Kraft getreten am 24.03.1989

3. ÄndSatzung in Kraft getreten am 06.10.1989

4. ÄndSatzung bezüglich § 9 (1) in Kraft getreten am 01.08.1987 im übrigen am 27.04.1990

5. ÄndSatzung vom 17.08.1994 in Kraft getreten am 26.08.1994

6. ÄndSatzung vom 25.08.1999 in Kraft getreten am 17.09.1999

Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft

7. ÄndSatzung vom 02.09.2004 in Kraft getreten am 02.09.2004

8. ÄndSatzung vom 03.09.2009 in Kraft getreten am 03.09.2009

9. ÄndSatzung vom 01.10.2009 in Kraft getreten am 09.10.2009

10. ÄndSatzung vom 14.12.2009 in Kraft getreten am 18.12.2009